

**TEIL I:**

**Sachverhalt:**

Xaver X wurde mit Bescheid des Rektorats der U-Universität vom 18.8.2016 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften an besagter Universität zugelassen. Zeitgleich mit der Aufnahme seines Studiums hat er am 1.10.2016 auch seinen sechsmonatigen ordentlichen Präsenzdienst beim österreichischen Bundesheer angetreten.

Wenige Tage vor seiner Abrüstung am 31.3.2017 erfuhr X, dass er im WS 2016/17 zwei Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase seines Jus-Studiums trotz Teilnahme an der jeweiligen Nachklausur nicht bestanden hat. Dieser Misserfolg bestärkte ihn in der Einsicht, dass Jus doch nicht das richtige Studium für ihn sei, und er beschloss, möglichst umgehend, dh schon mit SS 2017, auf das Bachelorstudium Erdwissenschaften an der V-Universität umzusatteln.

Mit allen nötigen Unterlagen ausgestattet, machte sich X am Freitag, den 28.4.2017, auf den Weg zur V-Universität, um in der dortigen Studienabteilung einen Antrag auf Zulassung zu seinem neuen Wunschstudium abzugeben. Aufgrund eines technischen Gebrechens blieb der Zug, den X zur Anreise benutzte, jedoch mehr als zwei Stunden auf offener Strecke liegen, und X kam infolge dessen erst um 12.30 Uhr bei der V-Universität an. Wie befürchtet, war die Studienabteilung zu diesem Zeitpunkt – wie in der Kundmachung über die Amtsstunden und über die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit im Internet und an der Amtstafel vorgesehen – bereits geschlossen (und würde erst am Dienstag, dem 2.5.2017, um 9.00 Uhr wieder öffnen). X gelang es zwar, telefonisch eine Mitarbeiterin der Studienabteilung zu erreichen und ihr seine Lage zu schildern; zu mehr als einem kurzen Aktenvermerk über seinen Studienwunsch und die Umstände seines Zuspätkommens war sie jedoch nicht zu bewegen.

Mit dem Ziel, die Zulassungsfrist doch noch zu wahren, unternahm X in der Folge zweierlei: Zum einen gab er seinen Antrag am Nachmittag desselben Tages, adressiert an die Studienabteilung der V-Universität, zur Post, und zum anderen sandte er eine eingescannte Version seines Antrags am Sonntag, dem 30.4.2017, an die Mail-Adresse der für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständigen Vizerektorin der V-

Universität. Das postalische Schreiben langte am 3.5.2017 bei der V-Universität ein; die elektronische Nachricht wurde von der Vizerektorin am 1.5.2017 geöffnet und von ihr an jene E-Mail-Adresse weitergeleitet, die auf der Homepage der V-Universität als einzige für die Einbringung studienrechtlicher Anträge geeignete Adresse bekanntgemacht ist.

Mit Bescheid des Rektorats der V-Universität vom 31.5.2017 wurde der Antrag des X auf Zulassung zum Bachelorstudium Erdwissenschaften als verspätet zurückgewiesen. Ausschlaggebend hierfür sei nicht nur der Umstand, dass der Antrag erst nach Ablauf der mit 30.4. festgelegten Nachfrist bei der Behörde eingelangt sei; vielmehr hätte X bei zutreffender Auslegung des § 61 UG seinen Antrag bereits in der allgemeinen Zulassungsfrist (und somit bis spätestens 5.2.2017) einbringen müssen.

**Prüfungsaufgabe:**

Beurteilen Sie unter eingehender Prüfung beider Begründungsansätze der Behörde (Verfristung des Antrags und Unanwendbarkeit der Bestimmungen über die Zulassung in der Nachfrist) die Erfolgsaussichten einer allfälligen Beschwerde des X gegen den Zurückweisungsbescheid des Rektorats der V-Universität!

**Verfahren in behördlichen Angelegenheiten**

§ 46. (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden.  
(2)-(4) [...]

**Verfahren der Zulassung zum Studium**

§ 60. (1) Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität zuzulassen.  
(1a)-(6) [...]

**Zulassungsfristen**

§ 61. (1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. [...] Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen zu betragen und endet am 5. Sep-

tember, für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen. [...]

(2) Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet. [...] Die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium darf innerhalb der Nachfrist nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ausnahmefälle sind insbesondere:

1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;

2. [...];

3. bei Zivildienern, Präsenzdienern, Ausbildungsdienst Leistenden und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August bzw. 31. Jänner der Dienst geleistet wurde bzw. eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;

4.-6. [...].

Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

(3)-(5) [...]

## TEIL II:

### Sachverhalt:

In der Gemeindeordnung des Bundeslandes L findet sich zum Thema „Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches“ derzeit folgende Bestimmung:

**§ 67.** (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist Behörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der/die Bürgermeister/in.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet der Gemeinderat.

Um die Abwicklung von Verfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu beschleunigen, werden folgende Varianten für eine Novellierung dieser Gesetzesbestimmung diskutiert:

a) Variante 1:

*§ 67 Abs. 2 lautet wie folgt:*

„(2) Eine Berufung gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches findet nicht statt.“

b) Variante 2:

*In § 67 wird Abs. 2 durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:*

„(2) Über Berufungen gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet die Gemeinde-Berufungskommission (Abs. 3).

(3) Die Gemeinde-Berufungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode aus dem Kreis der zum Gemeinderat wählbaren Personen gewählt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied der Gemeinde-Berufungskommission vom Gemeinderat auch vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen werden.

(4) Die Mitglieder der Gemeinde-Berufungskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

c) Variante 3:

*In § 67 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Bestimmungen des AVG und des VwGVG über die Zulässigkeit von Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen kommen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nicht zur Anwendung.“

### Prüfungsaufgabe:

Beurteilen Sie mit umfassender Begründung die Verfassungskonformität der drei zur Diskussion stehenden Novellierungsvorschläge!